



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Geschäftsordnung des Student*innenparlaments der Studierendenschaft der Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Geschäftsordnung des Student*innenparlaments der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Erste Änderung der Geschäftsordnung des Student*innenparlaments der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Das 14. Student*innenparlament der Studierendenschaft der Universität Lüneburg hat gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S.261), am 13. Mai 2020 die folgende erste Änderung der Geschäftsordnung des Student*innenparlaments der Universität Lüneburg vom 29. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 123/20 vom 18. September 2020) beschlossen.

ABSCHNITT I

1. § 1 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Student*innenparlaments der Studierendenschaft der Universität Lüneburg sowie der Organe und Gremien, auf welche diese Ordnung sinngemäß Anwendung findet.

2. § 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 5 – Ordentliche Sitzungen

Die Termine der ordentlichen Sitzungen des Student*innenparlaments werden von diesem beschlossen. In dringenden Fällen kann der Vorsitz diese Termine verschieben bzw. neue Termine ansetzen.

3. § 15 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. In diesem Protokoll werden die Redebeiträge mindestens stichpunktartig festgehalten. Darin ist die endgültige Tagesordnung, eine Liste der anwesenden und nicht anwesenden Mitglieder (ohne Uhrzeiten), ggf. Gäste sowie die Abstimmungsergebnisse (in der Reihenfolge Ja:Nein:Enthaltung) aufzuführen. Auf Wunsch sind Aussagen, Erklärungen zum Protokoll oder Minderheitsvoten wörtlich bzw. schriftlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Für die Anfertigung des Protokolls ist die Sitzungsleitung dazu berechtigt, eine Audioaufnahme der Sitzung anzufertigen, worauf die Sitzungsleitung zu Sitzungsbeginn hinweist. Vertrauliche Tagungspunkte dürfen nicht aufgezeichnet werden. Die Audioaufnahme ist durch die Sitzungsleitung zu verwahren und unverzüglich nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (3) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung dem Vorsitz des Student*innenparlaments vorzulegen und soll in der nächsten, darauffolgenden ordentlichen Sitzung des Student*innenparlaments genehmigt werden.
- (4) Die Sitzungsleitung ist dazu berechtigt, ein Mitglied der Studierendenschaft als Protokollant*in für die jeweilige Sitzung zu bestimmen, wenn der*die angestellte Protokollant*in verhindert oder die Stelle unbesetzt ist. Der*Die so bestimmte Protokollant*in erhält für die fristgerechte Anfertigung des Protokolls jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe des beim AStA bezahlten studentischen Arbeitssatzes pro Stunde.
- (5) Das Protokoll des nicht-öffentlichen Teils einer Sitzung wird gesondert angefertigt und vertraulich aufbewahrt. Das Protokoll des öffentlichen Teils soll in geeigneter Weise digital abrufbar sein.

4. § 19 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

- (1) Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden durch den Vorsitz des Student*innenparlaments konstituiert. Mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann das Student*innenparlament eines seiner Mitglieder mit der Konstituierung beauftragen.
- (2) Ausschüsse und Arbeitsgruppen wählen mindestens bei ihrer Konstituierung einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung. Der*Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.
- (3) Bei der Einrichtung einer Arbeitsgruppe
 1. ist ein Name festzulegen,
 2. sind Arbeitsinhalte festzulegen,
 3. soll die Dauer des Bestehens festgelegt werden.
- (4) Die Arbeitsgruppe wird aufgelöst, wenn
 1. die gem. Abs. 3 Ziff. 3 festgelegte Dauer verstreicht oder
 2. das Student*innenparlament dies mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (5) Bei Auflösung der Arbeitsgruppe gem. Abs. 4 soll diese einen Abschlussbericht anfertigen. Der Abschlussbericht kann eine Beschlussvorlage für das Student*innenparlament enthalten.
- (6) Abweichend von § 9 Abs. 1 können Ausschüsse und Arbeitsgruppen die Frist zur Einladung auf drei Tage herabsetzen.
- (7) Abweichend von § 18 werden Hauptanträge als Anträge im Ausschuss beraten. Eine Arbeitsfassung wird als Beschlussempfehlung ins Student*innenparlament entsprechend eingebracht.

5. Es wird ein neuer § 22 eingefügt:

§ 22 – Elektronische Sitzungen

- (1) Der Vorsitz lädt zu einer elektronischen Sitzung des Student*innenparlaments ein, wenn
 1. das Student*innenparlament dies für seine nächste Sitzung beschließt,
 2. das Student*innenparlament dies für eine außerordentliche Sitzung per Umlaufverfahren beschließt oder
 3. Rechtsvorschriften eine Sitzung in Präsenz nicht zu lassen.
- (2) Die elektronische Sitzung wird mit einem geeigneten Konferenzprogramm durchgeführt, welches über die gleichwertige Beratungs- und Abstimmungsmodi verfügt, die als Anforderung nach dieser Ordnung und den sonstigen Rechtsvorschriften an eine Sitzung in Präsenz gestellt werden.
- (3) Nur der Sitzungsleitung obliegt die Überprüfung der Zugehörigkeit zur Studierendenschaft gem. § 7 Abs. 1 Satz 2.
- (4) In der Einladung gem. § 9 Abs. 1 ist das für die Sitzung zu verwendende Konferenzprogramm und die Einwahldaten sowie ggf. eine Erklärung zur Nutzung des Konferenzprogrammes anzugeben.
- (5) Als anwesend gelten alle zugeschalteten Mitglieder und im Falle einer Stellvertretung der*die Stellvertreter*in.

- (6) Im Protokoll wird gem. §15 Abs. 1 im Falle einer elektronischen Sitzung diese als elektronischen Sitzung ausgewiesen. Im Protokoll ist zu nennen, wie Abstimmungen, Wahlen, Meinungsbilder oder Geschäftsordnungsanträge erfolgt sind.
- (7) Abweichend von § 16 Abs. 1 erfolgen Abstimmungen und Wahlen per Handzeichen, zu protokollierender Wortmeldung oder mittels eines elektronischen Abstimmungstools. Die Sitzungsleitung gibt vor einer Abstimmung bekannt, wie die Abstimmung erfolgt. Abweichend von Satz 1 kann die Abstimmung insbesondere bei technischen Schwierigkeiten unter Verwendung der universitären E-Mail-Adressen per E-Mail an die Sitzungsleitung bis zur Schließung der Abstimmung erfolgen. Das Ergebnis von Abstimmungen ist unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Abweichend von § 21 Abs. 3 Ziff. 10 ggf. in Verbindung mit § 21 Abs. 7 erfolgen geheime Abstimmungen und Wahlen durch ein anonymisiertes elektronisches Abstimmungstool. Abweichend von Satz 1 kann die Abstimmung insbesondere bei technischen Schwierigkeiten unter Verwendung der universitären E-Mail-Adressen per E-Mail an eine durch das Student*innenparlament zu wählende Vertrauensperson bis zur Schließung der Abstimmung erfolgen. Die Vertrauensperson ist von der Sitzungsleitung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben zu verpflichten und darf kein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied sein. Die Vertrauensperson meldet sich unverzüglich bei dem*der Datenschutzbeauftragten der Studierendenschaft, um Bestimmungen zur Durchführung geheimer Abstimmungen und Wahlen zu erhalten. Das Ergebnis von geheimen Abstimmungen ist unverzüglich mitzuteilen und analog durch die Sitzungsleitung abzulegen.
- (9) Abweichend von § 20 erfolgen Meinungsbilder per Handzeichen, zu protokollierender Wortmeldung oder mittels eines elektronischen Abstimmungstools. Die Sitzungsleitung gibt vor einem Meinungsbild bekannt, wie Meinungsbilder erfolgen.
- (10) Abweichend von § 21 Abs. 1 erfolgen Geschäftsordnungsanträge durch Heben beider Hände, durch Zuruf an die Sitzungsleitung oder mittels eines elektronischen Abstimmungstools. Die Sitzungsleitung gibt zu Sitzungsbeginn bekannt, wie Geschäftsordnungsanträge erfolgen.
- (11) Ein Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn nach Abs. 1 Ziff. 2 eine außerordentliche Sitzung einberufen werden soll. Das Umlaufverfahren erfolgt unter Verwendung der universitären E-Mail-Adressen per E-Mail an den Vorsitz. Ein Beschluss per Umlaufverfahren gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die drei Werktage nicht unterschreiten soll, ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Für die Mehrheiten gelten die allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung. Abs. 8 findet keine Anwendung.

6. Der bisherige § 22 wird § 23

7. § 23 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ergänzt:

Die Geschäftsordnung des Student*innenparlament der Studierendenschaft der Universität Lüneburg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg in Kraft und ist jeweils in ihrer zuletzt geänderten Fassung gültig.

8. Die Worte „Haushalts- und Wirtschaftsplan“ werden an den jeweiligen Stellen dieser Geschäftsordnung durch „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Die Änderung in Abschnitt I tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg in Kraft. Damit verliert der Beschluss des Student*innenparlaments zur vorübergehenden Anpassung der Geschäftsordnung des Student*innenparlaments der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 während der Corona-Krise vom 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 54/20 vom 14. Mai 2020) seine Gültigkeit.

Neubekanntmachung der Geschäftsordnung des Student*innenparlaments der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Gem. § 46 Abs. 2 Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 31/19 vom 12. Juni 2019) gibt das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg nachstehend den Wortlaut der Geschäftsordnung des Student*innenparlaments der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette 32/19 vom 12. Juni 2019) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 29. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 123/20 vom 18. September 2020) bekannt:

OFFIZIELLE ABKÜRZUNGEN

AStA	Allgemeiner Student*innenausschuss
FGV	Fachgruppenvertretung(en)
FGV-Rat	Rat der Fachgruppenvertretungen
GO	Geschäftsordnung
StuPa	Student*innenparlament

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Student*innenparlaments der Studierendenschaft der Universität Lüneburg sowie der Organe und Gremien, auf welche diese Ordnung sinngemäß Anwendung findet.

§ 2 – Mitglieder

Mitglieder des Student*innenparlaments sind die gewählten Mitglieder des Student*innenparlaments. Stellvertreter*innen gelten nur dann als Mitglieder des Student*innenparlaments, wenn sie im Vertretungsfall das Mandat ausüben.

§ 3 – Vorsitz und Wahl des Vorsitzes

- (1) Das Student*innenparlament wählt zwei bis drei Mitglieder der Studierendenschaft zum Vorsitz des Student*innenparlament. Der Vorsitz sollte nicht mit Angehörigen einer gleichen angetretenen Liste für die Wahl des Student*innenparlaments besetzt sein.
- (2) Gewählt ist, wer jeweils die absolute Mehrheit der Mitglieder des Student*innenparlaments auf sich vereint. Ergibt sich in einem Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen weiteren Wahlgang neue Bewerber*innen vorgeschlagen werden.
- (3) Bewerbungen auf den Vorsitz des Student*innensparlaments sind möglich, wenn
 1. weniger als drei Vorsitzende gewählt sind.
 2. das Student*innenparlament sich konstituiert.

Im Falle von Satz 1 Ziff. 1 sollen die amtierenden Vorsitzenden ein Meinungsbild dem Student*innenparlament zur Kenntnis geben.

- (4) Eine Abwahl einer*ines der Vorsitzenden oder des Vorsitzes ist in geheimer Abstimmung jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln möglich. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Student*innenparlaments.

- (5) Ist der gesamte Vorsitz nicht mehr besetzt, nimmt der Allgemeine Student*innenausschuss dessen Aufgabe bis zur Wahl eines neuen Vorsitzes wahr. Die Wahl ist unverzüglich auf der nächsten Sitzung des Student*innenparlaments durchzuführen.
- (6) Ein Mitglied des Vorsitzes ist beratendes Mitglied im Rat der Fachgruppenvertretungen gem. § 29 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg.

§ 4 – Arbeitsschwerpunkte

- (1) Zu Beginn der Amtszeit legt das Student*innenparlament mit absoluter Mehrheit die Arbeitsschwerpunkte fest und macht diese hochschulöffentlich bekannt. Die Arbeitsschwerpunkte der vorherigen Legislaturperiode können übernommen werden.
- (2) Mit den Arbeitsschwerpunkten wird verbindlich definiert, mit welchen Themen sich das Student*innenparlament in der Amtszeit beschäftigt soll.
- (3) An der Erarbeitung der Arbeitsschwerpunkte ist der Allgemeine Student*innenausschuss zu beteiligen.

§ 5 – Ordentliche Sitzungen

Die Termine für die ordentlichen Sitzungen des Student*innenparlaments werden von diesem beschlossen. In dringenden Fällen kann der Vorsitz diese Termine verschieben bzw. neue Termine ansetzen.

§ 6 – Außerordentliche Sitzungen

- (1) Der Vorsitz kann in dringenden Fällen außerordentliche Sitzungen einberufen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen sind
 1. auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Student*innenparlaments,
 2. auf einstimmigen Beschluss der studentischen Mitglieder des akademischen Senats,
 3. auf mehrheitlichen Antrag der studentischen Mitglieder aller Fakultätsräte,
 4. auf Beschluss des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 5. auf Beschluss des Rats der Fachgruppenvertretungen,
 6. auf Beschluss einer Vollversammlung oder
 7. als Ergebnis einer Urabstimmung einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen sollen nicht am selben Tag und nicht innerhalb von drei Werktagen nach einer ordentlichen Sitzung stattfinden. Der genaue Termin wird vom Vorsitz unter Beachtung der erforderlichen Fristen festgelegt.
- (4) In Ausnahmefällen kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Student*innenparlaments dies beschließt, auch am Folgetag getagt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied des Student*innenparlaments sein Veto gegen diesen Beschluss einlegt. Die Einladungsfrist reduziert sich in diesem Fall auf einen Tag; § 8 gilt entsprechend.

§ 7 – Öffentlichkeit und vertrauliche Unterlagen

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Angelegenheiten. Die Hochschulöffentlichkeit ist auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt. Mitglieder der

Studierendenschaft haben das Recht, im Student*innenparlament zu reden. Für das Antragsrecht gilt § 10 Abs. 1.

- (2) Die Hochschulöffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden, hierfür wird eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt.
- (3) Nicht-Mitglieder der Studierendenschaft können mit einfacher Mehrheit zu Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen werden. Mit der Zulassung erhalten sie das Recht, im Student*innenparlament zu reden. Es kann ebenso das Antragsrecht erteilt werden.
- (4) Mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder können einzelne Personen auf begründeten Antrag zu einer nicht-öffentlichen Sitzung zugelassen werden, sofern dies mit der Vertraulichkeit des Sitzungsgegenstandes, insbesondere mit der Wahrung von Persönlichkeitsrechten, vereinbar ist. Die Zulassung kann jederzeit mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.
- (5) Vertraulich sind Beratung und Beschlussfassung zu personellen Angelegenheiten; Bewerbungen auf Wahlämter innerhalb und außerhalb der Studierendenschaft sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (6) Wird die Hochschulöffentlichkeit nach Abs. 2 ausgeschlossen, gilt der Ausschluss nicht für den Vorsitz des Student*innenparlamentes nach § 3 Abs. 1, die Sitzungsleitung nach § 12 Abs. 1 und den*die Protokollant*in nach § 15 Abs. 3 und 4.

§ 8 – Einberufung des Student*innenparlamentes

- (1) Der Vorsitz ruft das Student*innenparlament in der Vorlesungszeit nach Möglichkeit mindestens alle vier Wochen unter Versendung einer Tagesordnung zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Das Student*innenparlament kommt zu Beginn der Legislaturperiode erstmals zusammen. Dieses erste Treffen ist hochschulöffentlich und wird unter der Leitung des bisherigen Vorsitzes des Student*innenparlamentes abgehalten. Es dient zur Vorbereitung der neu gewählten Mitglieder des Student*innenparlamentes auf die grundlegenden und aktuellen Aufgaben und zur Einweisung in die Struktur der studentischen Selbstverwaltung. Der bisherige Vorsitz ruft auf, bis zur konstituierenden Sitzung Vorschläge zur Wahl des neuen Vorsitzes des Student*innenparlamentes und zur Wahl des Allgemeinen Student*innenausschusses einzureichen.
- (3) Der Vorsitz des bisherigen Student*innenparlamentes beruft das neue Student*innenparlament zur konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung ist die erste auf das Vortreffen folgende öffentliche Sitzung. Der bisherige Vorsitz stellt die Beschlussfähigkeit fest und initiiert die Wahl des neuen Vorsitzes direkt im Anschluss. Die Sitzung wird vom bisherigen Vorsitz solange geleitet, bis ein neuer Vorsitz gewählt ist.

§ 9 – Einladung

- (1) Der Vorsitz hat die Mitglieder spätestens eine Woche vor jeder Sitzung einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail). Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie die bereits vorliegenden Anträge für die betreffende Sitzung und das Protokoll der vorherigen Sitzung zur Verabschiedung beizufügen.
- (2) Die Einladung sowie die Drucksachen sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Satz 1 gilt nicht für vertrauliche Drucksachen gem. § 7 Absatz 4.

- (3) Gewählte Mitglieder des Student*innenparlaments erhalten die Einladung nebst Drucksachen sowie die vertraulichen Inhalte. Stellvertretende Mitglieder des Student*innenparlaments erhalten die Einladung nebst Drucksachen. Im Vertretungsfall haben die gewählten Mitglieder zu gewährleisten, dass die stellvertretenden Mitglieder die vertraulichen Inhalte vor der Sitzung des Student*innenparlaments erhalten.
- (4) Die Einladung des Student*innenparlament soll den Allgemeinen Student*innenausschuss, den Fachgruppenvertretungen und Fachschaften sowie den Rat der Fachgruppenvertretungen in Textform (z. B. per E-Mail) zugesandt werden. Das Student*innenparlament kann entscheiden, dass weitere Mitglieder oder Personengruppen der Studierendenschaft (z. B. studentische Initiativen) die Einladung mit oder ohne Drucksachen (ohne vertrauliche Inhalte) erhalten. Dieser Beschluss ist wirksam bis Ende der Legislaturperiode, in welcher dieser gefasst wurde. Ein Antrag in Textform (z. B. per E-Mail) des entsprechenden Mitglieds bzw. der entsprechenden Personengruppe ist Voraussetzung für die Beschlussfassung.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorsitz in kürzerer Frist einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände beraten und entschieden wird. In diesem Fällen ist das Student*innenparlament nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der verkürzten Ladungsfrist nachträglich zustimmt.

§ 10 – Anträge

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist antragsberechtigt. Mitglieder der Studierendenschaft, die sich zu einer bestimmten Personengruppe (z. B. studentische Initiativen) zusammengeschlossen haben bzw. wurden, sind ebenso antragsberechtigt.
- (2) Anträge sollen beim Vorsitz vor Verschicken der Einladung nach § 9 in Textform (z. B. per E-Mail) eingereicht werden. Sollten Unterlagen zu beantragten Tagesordnungspunkten erst später vorliegen, sind diese unverzüglich beim Vorsitz einzureichen und durch diesen gem. Abs. 3 zu verschicken.
- (3) Sollten Anträge erst zu Beginn einer Sitzung schriftlich vorliegen, sind diese in Papierform als Tischvorlage zur Verfügung zu stellen und elektronisch beim Vorsitz einzureichen. Tischvorlagen sollen zu Beginn der Sitzung verteilt werden, sofern sie nicht vertraulich sind.

§ 11 – Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorsitz erstellt und zusammen mit der Sitzungseinladung verschickt. Die bis zu diesem Zeitpunkt in Textform bei den Vorsitzenden eingegangenen Anträge müssen in die vorläufige Tagesordnung einbezogen werden.
- (2) Die Tagesordnung hat grundsätzlich die hier aufgeführten Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 - Begrüßung und Regularien,
 - Neuordnung der Tagesordnung,
 - Genehmigung von Protokollen,
 - Mitteilungen und Anfragen,
 - Aktuelle Stunde,
 - Verschiedenes.

- (3) Die endgültige Tagesordnung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit beschlossen. Von dieser Tagesordnung darf nur aufgrund eines Beschlusses mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewichen werden.
- (4) Unter den Tagesordnungspunkten „Begrüßung und Regularien“, „Mitteilungen und Anfragen“ sowie „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Aktuelle Stunde“ kann durch Beschluss zu Themen unabhängig von Anträgen und Beschlussvorlagen insgesamt maximal eine Stunde diskutiert werden.
- (6) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können bis zur endgültigen Festlegung der Tagesordnung gem. Abs. 3 eingebracht werden; über die Aufnahme und die Position des Antrages wird in der Sitzung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
- (7) Tagesordnungspunkte der endgültigen Tagesordnung gem. Abs. 3 dürfen nicht gestrichen, sondern nur vertagt werden. Eine Vertagung desselben Beratungsgegenstandes ist maximal zwei Mal möglich.

§ 12 – Sitzungsleitung

- (1) Maximal zwei Mitglieder des Vorsitzes leiten die Sitzung. Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung im Einvernehmen mit dem Student*innenparlament. Ist der gesamte oder ein Teil des Vorsitzes abwesend oder möchte die Sitzungsleitung nicht wahrnehmen, so sollte eine Sitzungsleitung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder des Student*innenparlaments bestimmt werden. Eine finanzielle Entschädigung für die Sitzungsleitung nach Satz 3 erfolgt nicht.
- (2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, Erstredner*innen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt werden bevorzugt behandelt. Die Sitzungsleitung kann nach Beendigung eines Wortbeitrages abweichend von der Redeliste einem Mitglied das Wort erteilen:
 1. zur sofortigen Berichtigung,
 2. zu einer Erwiderung einer direkt angesprochenen Person oder
 3. zur Klärung von Verständnisfragen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit pro Redebeitrag zu einem Diskussionspunkt oder Tagesordnungspunkt begrenzen. Das Student*innenparlament kann diese Maßnahmen aufheben.
- (4) Zum Ende eines Tagesordnungspunktes und im Falle einer Abstimmung nach dieser können Mitglieder eine persönliche Erklärung vortragen und zu Protokoll geben. Dies ist unabhängig von der Redeliste möglich.
- (5) Vor Beendigung der Sitzung gibt die Sitzungsleitung Termin der nächsten Sitzung bekannt.

§ 13 – Ordnungsrechte

- (1) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und / oder zur Sache rufen, sowie einer anwesenden Person das Wort für die Dauer der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes entziehen. Sollte die betroffene Person dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann sie für die Dauer der Behandlung des Tagesordnungspunktes des Sitzungsraums verwiesen werden.
- (2) Bei anhaltender Unruhe kann die Sitzungsleitung die Sitzung für eine angemessene Zeit unterbrechen.
- (3) Das Student*innenparlament kann diese Maßnahmen aufheben.

§ 14 – Beschlüsse

- (1) Das Student*innenparlament ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Das Student*innenparlament gilt weiterhin als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied oder die Sitzungsleitung Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Student*innenparlament noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Belang, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen wird. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für die Besetzung von Wahlämtern und für die Beschlussfassung des Wirtschaftsplans.
- (4) Beschlüsse in einer Sitzung, welche unter Maßgabe von Abs. 2 stattfindet, sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassen. § 18 Abs. 3 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder die Stimme nicht abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.
- (7) Ist für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, stellt die Sitzungsleitung dies vor der Abstimmung ausdrücklich fest. Hierdurch wird die Beschlussfähigkeit des Student*innenparlaments festgestellt.
- (8) Definition der Mehrheiten:
 1. Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 2. Eine absolute Mehrheit liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 3. Eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 4. Eine Mehrheit von zwei Dritteln liegt vor, wenn zwei Drittel der Mitglieder mit „ja“ stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 15 – Sitzungsprotokoll

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. In diesem Protokoll werden die Redebeiträge mindestens stichpunktartig festgehalten. Darin ist die endgültige Tagesordnung, eine Liste der anwesenden und nicht anwesenden Mitglieder (ohne Uhrzeiten), ggf. Gäste sowie die Abstimmungsergebnisse (in der Reihenfolge Ja:Nein:Enthaltung) aufzuführen. Auf Wunsch sind Aussagen, Erklärungen zum Protokoll oder Minderheitsvoten wörtlich bzw. schriftlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Für die Anfertigung des Protokolls ist die Sitzungsleitung dazu berechtigt, eine Audioaufnahme der Sitzung anzufertigen, worauf die Sitzungsleitung zu Sitzungsbeginn hinweist. Vertrauliche Tagungspunkte dürfen nicht aufgezeichnet werden. Die Audioaufnahme ist durch die Sitzungsleitung zu verwahren und unverzüglich nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.

- (3) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung dem Vorsitz des Student*innenparlaments vorzulegen und soll in der nächsten, darauffolgenden ordentlichen Sitzung des Student*innenparlaments genehmigt werden.
- (4) Die Sitzungsleitung ist dazu berechtigt, ein Mitglied der Studierendenschaft als Protokollant*in für die jeweilige Sitzung zu bestimmen, wenn der*die angestellte Protokollant*in verhindert oder die Stelle unbesetzt ist. Der*Die so bestimmte Protokollant*in erhält für die fristgerechte Anfertigung des Protokolls jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe des beim AStA bezahlten studentischen Arbeitssatzes pro Stunde.
- (5) Das Protokoll des nicht-öffentlichen Teils einer Sitzung wird gesondert angefertigt und vertraulich aufbewahrt. Das Protokoll des öffentlichen Teils soll in geeigneter Weise digital abrufbar sein.

§ 16 – Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Stimmkarten. Jedes anwesende Mitglied erhält zu Sitzungsbeginn eine Stimmkarte. Eine Weitergabe der Stimmkarte an stellvertretende Mitglieder während der Sitzung ist durch die Sitzungsleitung möglich.
- (2) Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch die Sitzungsleitung kann dieses angezweifelt und eine neue Stimmzählung verlangt werden. Ergibt die neue Zählung kein qualitativ anderes Ergebnis, so ist eine weitere Anzweiflung unzulässig.
- (3) Personenwahlen werden in der Regel in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann offen abgestimmt werden, sofern kein Mitglied diesem Antrag widerspricht.

§ 17 – Besondere Mehrheitserfordernisse

- (1) Studentische Satzungen, Ordnungen und Richtlinien bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sofern § 14 nicht angewendet wird.
- (2) Über den Wirtschaftsplan, Anträge, die eine Summe von 10.000,00€ überschreiten, Hauptanträge und Personenwahlen wird mit absoluter Mehrheit abgestimmt, sofern § 14 nicht angewendet wird.

§ 18 – Hauptanträge

- (1) Der Wirtschaftsplan sowie die studentischen Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sind als Hauptanträge zu behandeln.
- (2) Diese Anträge unterliegen in der Beratung folgendem Verfahren:
 1. Prüfung des Hauptantrages
Der schriftlich jedem Mitglied vorliegende Antrag kann von dem*der Antragssteller*in schriftlich oder mündlich begründet werden. Das Student*innenparlament kann Verweisung an einen Ausschuss, Vertagung der Behandlung, Nichtbefassen mit dem Antrag und Aufnahme der Einzelberatung beschließen. Die Prüfung des Hauptantrages ist optional und kann in der gleichen Sitzung wie die erste Lesung stattfinden.
 2. Erste Lesung (Einzelberatung)

In der ersten Lesung stellt der*die Antragssteller*in schriftlich oder mündlich den Antrag abschnittsweise zur Beratung. Anschließend können Änderungsanträge gestellt werden, welche bei Beschluss mit einfacher Mehrheit in den Antrag einfließen. Der*Die Antragsteller*in kann gestellte Änderungsanträge übernehmen.

3. Zweite Lesung (Gesamtantrag)

In der zweiten Lesung wird der abstimmungsreife Antrag von dem*der Antragssteller*in schriftlich oder mündlich vorgestellt, und anschließend als Ganzes beraten. Danach wird über den Gesamtantrag endgültig abgestimmt. In der zweiten Lesung können Änderungsanträge mit der erforderlichen Mehrheit für den endgültigen Beschluss beschlossen werden.

- (3) Erste Lesung und zweite Lesung dürfen nur dann während der gleichen Sitzung stattfinden, wenn ein Mitglied dies beantragt und dies bei studentischen Satzungen, Ordnungen und Richtlinien zwei Drittel der Mitglieder sowie beim Wirtschaftsplan die Mehrheit der Mitglieder beschließen. Bei Beschluss nach Satz 1 wird nach der ersten Lesung direkt und unabhängig der beschlossenen Tagesordnung im Anschluss die zweite Lesung ohne Beratung als Tagesordnungspunkt aufgerufen.
- (4) Das Student*innenparlament kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen Anträge als Hauptantrag zu behandeln, welche in Abs. 1 nicht aufgeführt sind.

§ 19 – Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden durch den Vorsitz des Student*innenparlaments konstituiert. Mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann das Student*innenparlament eines seiner Mitglieder mit der Konstituierung beauftragen.
- (2) Ausschüsse und Arbeitsgruppen wählen mindestens bei ihrer Konstituierung einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung. Der*Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.
- (3) Bei der Einrichtung einer Arbeitsgruppe
 1. ist ein Name festzulegen,
 2. sind Arbeitsinhalte festzulegen,
 3. soll die Dauer des Bestehens festgelegt werden.
- (4) Die Arbeitsgruppe wird aufgelöst, wenn
 1. die gem. Abs. 3 Ziff. 3 festgelegte Dauer verstreicht oder
 2. das Student*innenparlament dies mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (5) Bei Auflösung der Arbeitsgruppe gem. Abs. 4 soll diese einen Abschlussbericht anfertigen. Der Abschlussbericht kann eine Beschlussvorlage für das Student*innenparlament enthalten.
- (6) Abweichend von § 9 Abs. 1 können Ausschüsse und Arbeitsgruppen die Frist zur Einladung auf drei Tage herabsetzen.
- (7) Abweichend von § 18 werden Hauptanträge als Anträge im Ausschuss beraten. Eine Arbeitsfassung wird als Beschlussempfehlung ins Student*innenparlament entsprechend eingebracht.

§ 20 – Meinungsbild

- (1) Auf Wunsch eines Mitglieds kann das Student*innenparlament ein Meinungsbild einholen. Erfolgt Gegenrede, ist darüber abzustimmen. Das Meinungsbild kann sich aus
 1. anwesenden Mitgliedern des Student*innenparlaments,
 2. anwesenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Student*innenparlaments,
 3. anwesenden Mitgliedern einzelner Ausschüsse oder Arbeitsgruppen,
 4. anwesenden gewählten Mitgliedern des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 5. anwesenden Mitgliedern des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 6. anwesenden Mitgliedern der Studierendenschaft oder
 7. einer vor dem Meinungsbild definierten Personengruppen zusammensetzen.
- (2) Meinungsbilder erfolgen in jedem Fall offen per Handzeichen. Der Gegenstand des Meinungsbildes ist vorab zu nennen und muss nicht die Möglichkeiten „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ enthalten.
- (3) Der Vorsitz des Student*innenparlament soll den Allgemeinen Student*innenausschuss bitten vor der Wahl von AStA-Sprecher*innen während einer laufenden Legislaturperiode des Allgemeinen Student*innenausschuss dem Student*innenparlament ein Meinungsbild über jede*n einzelne*n Kandidat*in zu geben.
- (4) Ein Meinungsbild ist keine Beschlussempfehlung.

§ 21 – Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Nur Mitglieder können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Dem*Der Antragsteller*in ist als nächstes das Wort zu erteilen. Redebeiträge dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.
- (2) Auf den Antrag zur Geschäftsordnung folgt höchstens eine Gegenrede, die begründet sein kann. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Antrag abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen.
- (3) Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:
 1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
 2. Beschränkung der Redezeit;
 3. Schließung der Redeliste;
 4. Schluss der Debatte und ggf. sofortige Beschlussfassung;
 5. Wiederaufnahme der Debatte;
 6. Vertagung eines Tagesordnungspunktes (§ 11 Abs. 7 gilt entsprechend);
 7. Ausschluss der Öffentlichkeit;
 8. Sitzungspause;
 9. Listenpause;
 10. geheime oder namentliche Abstimmung;
 11. Neuauszählung der Abstimmung;
 12. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 13. Schluss der Sitzung.
- (4) Eine Gegenrede zu Abs. 3 Ziff. 9 bis 12 ist unzulässig.

- (5) Vor Schließung der Redeliste gem. Abs. 3 Ziff. 3 ist jedem Mitglied der Studierendenschaft Gelegenheit zu geben, sich auf diese setzen zu lassen.
- (6) Jede Liste und jede*r Einzelkandidat*in mit Mandat ist berechtigt einen Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 Ziff. 9 zu stellen. Jede Liste und jede*r Einzelkandidat mit Mandat kann pro Sitzung maximal drei Pausen von insgesamt maximal 15 Minuten beantragen.
- (7) Wird sowohl eine geheime, als auch namentliche Abstimmung nach Abs. 3 Ziff. 10 beantragt, ist die geheime Abstimmung durchzuführen.
- (8) Hinweise und Anfragen zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich und wie Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln.
- (9) Über Geschäftsordnungsanträge nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 6, 8 und 13 sind mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Für Geschäftsordnungsanträge nach Abs. 3 Ziff. 7 gilt § 7 Abs. 2. Geschäftsordnungsanträge nach Abs. 3 Ziff. 9 bis 12 sind ohne Abstimmung zu realisieren.
- (10) Ein Geschäftsordnungsantrag kann bis zur Eröffnung der Abstimmung über ihn zurückgezogen werden.
- (11) Zu Geschäftsordnungsanträgen können keine Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Von dieser Regelung ist Abs. 3 Ziff. 10 ausgeschlossen.

§ 22 – Elektronische Sitzungen

- (1) Der Vorsitz lädt zu einer elektronischen Sitzung des Student*innenparlaments ein, wenn
 1. das Student*innenparlament dies für seine nächste Sitzung beschließt,
 2. das Student*innenparlament dies für eine außerordentliche Sitzung per Umlaufverfahren beschließt oder
 3. Rechtsvorschriften eine Sitzung in Präsenz nicht zu lassen.
- (2) Die elektronische Sitzung wird mit einem geeigneten Konferenzprogramm durchgeführt, welches über die gleichwertige Beratungs- und Abstimmungsmodi verfügt, die als Anforderung nach dieser Ordnung und den sonstigen Rechtsvorschriften an eine Sitzung in Präsenz gestellt werden.
- (3) Nur der Sitzungsleitung obliegt die Überprüfung der Zugehörigkeit zur Studierendenschaft gem. § 7 Abs. 1 Satz 2.
- (4) In der Einladung gem. § 9 Abs. 1 ist das für die Sitzung zu verwendende Konferenzprogramm und die Einwahldaten sowie ggf. eine Erklärung zur Nutzung des Konferenzprogrammes anzugeben.
- (5) Als anwesend gelten alle zugeschalteten Mitglieder und im Falle einer Stellvertretung der*die Stellvertreter*in.
- (6) Im Protokoll wird gem. § 15 Abs. 1 im Falle einer elektronischen Sitzung diese als elektronischen Sitzung ausgewiesen. Im Protokoll ist zu nennen, wie Abstimmungen, Wahlen, Meinungsbilder oder Geschäftsordnungsanträge erfolgt sind.
- (7) Abweichend von § 16 Abs. 1 erfolgen Abstimmungen und Wahlen per Handzeichen, zu protokollierender Wortmeldung oder mittels eines elektronischen Abstimmungstools. Die Sitzungsleitung gibt vor einer Abstimmung bekannt, wie die Abstimmung erfolgt. Abweichend von Satz 1 kann die Abstimmung insbesondere bei technischen Schwierigkeiten unter Verwendung der universitären E-Mail-Adressen per E-Mail an die Sitzungsleitung bis zur Schließung der Abstimmung erfolgen. Das Ergebnis von Abstimmungen ist unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Abweichend von § 21 Abs. 3 Ziff. 10 ggf. in Verbindung mit § 21 Abs. 7 erfolgen geheime Abstimmungen und Wahlen durch ein anonymisiertes elektronisches Abstimmungstool. Abweichend von Satz 1 kann die Abstimmung insbesondere bei technischen Schwierigkeiten unter Verwendung der universitären E-Mail-Adressen per

E-Mail an eine durch das Student*innenparlament zu wählende Vertrauensperson bis zur Schließung der Abstimmung erfolgen. Die Vertrauensperson ist von der Sitzungsleitung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben zu verpflichten und darf kein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied sein. Die Vertrauensperson meldet sich unverzüglich bei dem*der Datenschutzbeauftragten der Studierendenschaft, um Bestimmungen zur Durchführung geheimer Abstimmungen und Wahlen zu erhalten. Das Ergebnis von geheimen Abstimmungen ist unverzüglich mitzuteilen und analog durch die Sitzungsleitung abzulegen.

- (9) Abweichend von § 20 erfolgen Meinungsbilder per Handzeichen, zu protokollierender Wortmeldung oder mittels eines elektronischen Abstimmungstools. Die Sitzungsleitung gibt vor einem Meinungsbild bekannt, wie Meinungsbilder erfolgen.
- (10) Abweichend von § 21 Abs. 1 erfolgen Geschäftsordnungsanträge durch Heben beider Hände, durch Zuruf an die Sitzungsleitung oder mittels eines elektronischen Abstimmungstools. Die Sitzungsleitung gibt zu Sitzungsbeginn bekannt, wie Geschäftsordnungsanträge erfolgen.
- (11) Ein Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn nach Abs. 1 Ziff. 2 eine außerordentliche Sitzung einberufen werden soll. Das Umlaufverfahren erfolgt unter Verwendung der universitären E-Mail-Adressen per E-Mail an den Vorsitz. Ein Beschluss per Umlaufverfahren gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die drei Werktage nicht unterschreiten soll, ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Für die Mehrheiten gelten die allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung. Abs. 8 findet keine Anwendung.

§ 23 – Abschließende Bestimmungen

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet bei der Anwendung im Einzelfall die Sitzungsleitung, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung beschließt das Student*innenparlament.
- (2) Die Geschäftsordnung des Student*innenparlament der Studierendenschaft der Universität Lüneburg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg in Kraft und ist jeweils in ihrer zuletzt geänderten Fassung gültig.

ABSCHNITT II

Die Änderung in Abschnitt I tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg in Kraft. Damit verliert der Beschluss des Student*innenparlaments zur vorübergehenden Anpassung der Geschäftsordnung des Student*innenparlaments der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 während der Corona-Krise vom 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 54/20 vom 14. Mai 2020) seine Gültigkeit.

